Änderungstarifvertrag

Nr. 7 vom 14.09.2022
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
(TV-Ärzte Nordhausen) vom 25.06.2007

Zwischen

Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH, Dr.-Robert-Koch-Straße 39, 99734 Nordhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Guido Hage

- einerseits -

und

dem **Marburger Bund Landesverband Thüringen e. V.,** Damaschkestraße 25, 99096 Erfurt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Sebastian Roy

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung von Entgeltregelungen

Die §§ 12, 14 Abs. 3 (Stufenlaufzeiten) sowie die Entgelt- und Stundenentgelttabellen des TV-Ärzte Nordhausen vom 25.06.2007 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 15.10.2020 (Stand 01.04.2021) werden mit Wirkung zum 01.04.2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderungen des TV-Ärzte Nordhausen zum 01.10.2022

Der TV-Ärzte Nordhausen vom 25.06.2007 wird mit Wirkung zum 01.10.2022 wie folgt geändert:

1.

§ 12 Abs. 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(2) 1Zum Zweck der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis 25 v. H.	65 v. H.,
II	mehr als 25 bis 40 v. H.	80 v. H.,
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	90 v. H.

2Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die jeweils gültigen Rahmendienstpläne. 3Wird auf Grund einer Auslastungsanalyse nachträglich die Änderung einer Bereitschaftsdienststufe festgestellt, so wird rückwirkend ab dem ersten Tag des Nachweises die Stufe mit der entsprechenden Bewertung angepasst.
4Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 01.10.2022 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä1	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
Ä2	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
Ä3	40,13	40,13	41,31	-	-	-

5Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 4 verändern sich bei nach dem 01.10.2022 wirksam werdenden Anpassungen der Monatstabellenentgelte gemäß § 14 Abs. 1 um den für die jeweilige Entgeltgruppe und Entwicklungsstufe vereinbarten Vomhundertsatz.

6Die Ärzte erhalten ab dem 01.01.2023 zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß Satz 4 für den 6. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat einen Bereitschaftsdienstzuschlag. 7Dieser beträgt in der

Entgeltgruppe Ä1 50,00 €,
Entgeltgruppe Ä2 55,00 €,
Entgeltgruppe Ä3 60,00 €

je Bereitschaftsdienst.
8Bereitschaftsdienste mit bis zu 5 Stunden Dauer, die von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr geleistet werden, werden für die Ermittlung der Anzahl der gemäß Satz 6 zuschlagsfreien fünf Bereitschaftsdienste mit dem Faktor 0,5 gerechnet. 9Der Zuschlag nach Satz 6 beträgt für solche Bereitschaftsdienste 50 % der Zuschläge nach Satz 7.

10Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten die Zuschläge gemäß Satz 6 bis 9

- bei einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 30 % für den 3. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst je Kalendermonat,
- bei einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 50 % für den 4. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst je Kalendermonat,
- bei einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 80 % für den 5. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst je Kalendermonat.

11Die Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Sätzen 1 bis 10 für jede nach Satz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts nach Satz 4. 12Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht. 13Die nach Satz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei den Ärzten einschließlich der eines gegebenenfalls nach Satz 11 zu zahlenden Zeitzuschlages 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Sätzen 1 bis 4 und 11 ergebenden Entgelts bis zum Ende des 3. Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). 14Für die Zeit des Freizeitausgleiches werden das Entgelt (§ 14) und die gegebenenfalls in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

15Die Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß Satz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 10 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß Satz 4. 16Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. 17Satz 12 gilt entsprechend."

2.

§ 14 Abs. 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(3) Die Eingruppierung der Ärzte erfolgt außerdem in entgeltgruppenbezogene Entwicklungsstufen nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei der Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH, und zwar in

a) Entgeltgruppe Ä1

Stufe A1: mit bis zu einjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe A2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,

Stufe A3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe A4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe A5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe A6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit;

b) Entgeltgruppe Ä2

Stufe FA1: mit bis zu zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe FA2: nach zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe FA3: nach vierjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe FA4: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe FA5: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit;
Stufe FA6: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit;

c) Entgeltgruppe Ä3

Stufe OA1: mit bis zu dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit,
Stufe OA2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit,
Stufe OA3: nach siebenjähriger oberärztlicher Tätigkeit."

3.

§ 29 wird geändert und wie folgt gefasst:

„§ 29 Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.04.2007 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag oder einzelne Abschnitte davon können mit einer Frist von drei Kalendermonaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30.06.2023.

4.

1Die Anlage – Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend ab dem 01.04.2021, wird ersetzt durch die Anlage – Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend ab dem 01.10.2022. 2Diese wird, wie aus dem Anhang ersichtlich, gefasst.

5.

1Die Anlage – Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend ab dem 01.04.2021, wird ersetzt durch die Anlage – Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend ab dem 01.10.2022. 2Diese wird, wie aus dem Anhang ersichtlich, gefasst.

Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend ab dem 01.10.2022

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Entgelt ab dem 01.10.2022
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	**4.863,88**
	A 2	12 Monate	**5.137,00**
	A 3	12 Monate	**5.332,07**
	A 4	12 Monate	**5.670,19**
	A5	12 Monate	**6.073,36**
	A 6		**6.232,90**
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	**6.509,61**
	FA 2	24 Monate	**6.957,70**
	FA 3	24 Monate	**7.412,89**
	FA 4	24 Monate	**7.698,97**
	FA 5	24 Monate	**7.959,10**
	FA 6		**8.232,21**
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	**8.037,12**
	OA 2	48 Monate	**8.505,30**
	OA 3		**9.175,29**

Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend ab dem 01.10.2022

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	**Stundenentgelt ab dem 01.10.2022**
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	27,97
	A 2	12 Monate	29,54
	A 3	12 Monate	30,66
	A 4	12 Monate	32,60
	A5	12 Monate	34,92
	A 6		35,84
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	37,43
	FA 2	24 Monate	40,01
	FA 3	24 Monate	42,62
	FA 4	24 Monate	44,27
	FA 5	24 Monate	45,76
	FA 6		47,33
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	46,21
	OA 2	48 Monate	48,90
	OA 3		52,76

§ 3
Änderungen des TV-Ärzte Nordhausen zum 01.04.2023

Der TV-Ärzte Nordhausen vom 25.06.2007 wird mit Wirkung zum 01.04.2023 wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Satz 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(2) 1Zum Zweck der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis 25 v. H.	70 v. H.,
II	mehr als 25 bis 40 v. H.	85 v. H.,
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	95 v. H.“

§ 4
Schlussbestimmungen

1.

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2022 in Kraft.

2.

Die Tarifparteien werden den TV- Ärzte Nordhausen vom 25.06.2007 zum Stand 01.04.2022, 01.10.2022 und 01.04.2023 in der jeweils gültigen Fassung gemäß den Bestimmungen dieses Tarifvertrages in durchgeschriebener Fassung ausfertigen.

Nordhausen, den 10.11.22 .....

für die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH
Geschäftsführer Guido Hage

Erfurt, den 28.10.22 .....

für den Marburger Bund Landesverband Thür.
1. Vorsitzender Dr. med. Sebastian Roy

Anlagen
- Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1 ab dem 01.10.2022
- Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3 ab dem 01.10.2022